

Aktenzeichen:
11 RV 204/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 14. November 1961

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. November 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ö t s c h und
Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 10. Dezember 1958 wird auf-
gehoben; die Sache wird zu neuer Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

I

Der Kläger war Angehöriger des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK). Im Kriege wurde er zeitweilig ehrenamtlich als Segelfluglehrer zur vormilitärischen Ausbildung des fliegerischen Nachwuchses in dem Segelfluglager B----- bei E----- eingesetzt. Dort machte er auch am 19. Mai 1943 zur Aufrechterhaltung seiner Fluglehrereigenschaft den Pflichtübungsflug, in dessen Verlauf er abstürzte und Verletzungen beider Fußgelenke und einen Bruch der rechten Elle erlitt. Im Dezember 1949 beantragte er Kriegsbeschädigtenversorgung. Das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg lehnte den Antrag durch Bescheid vom 31. Dezember 1949 ab, weil der Körperschaden weder durch eine Wehrdienstbeschädigung noch durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung entstanden sei. Im September 1952 beantragte der Kläger Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das Versorgungsamt Radolfzell lehnte den Antrag durch Bescheid vom 6. Oktober 1955 ab, weil der Kläger als Angehöriger des NSFK und freiwilliger Fluglehrer nicht militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 BVG geleistet habe. Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg durch Bescheid vom 30. Juli 1956 unter Hinweis auf die "Rechtskraft" des Bescheides vom 31. Dezember 1949 zurück. Der Kläger erhob Klage bei dem Sozialgericht (SG) Konstanz. Das SG verurteilte den Beklagten durch Urteil vom 14. Dezember 1956, dem Kläger Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. zu gewähren. Der Beklagte legte Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ein. Das LSG hob durch Urteil vom 10. Dezember 1958 das Urteil des SG vom 14. Dezember 1956 auf und wies die Klage ab: § 85 BVG stehe der erneuten sachlichen Prüfung des Anspruchs des Klägers nicht entgegen, diese Vorschrift greife nur Platz, wenn eine Entscheidung nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsstörung und einem schädigenden Vorgang vorgelegen habe, die Frage, ob der Kläger zu dem versorgungsrechtlich geschützten



Personenkreis gehöre, habe mit dieser Vorschrift nichts zu tun; das Segelfluglager B===== sei ein Wehrtüchtigungslager gewesen, der Dienst in einem Wehrtüchtigungslager sei nach § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG als militärähnlicher Dienst anzusehen; auch der Dienst des Ausbildungspersonals in einem solchen Lager werde von dieser Vorschrift erfaßt; der Kläger habe jedoch im Zeitpunkt des Unfalls keinen militärähnlichen Dienst geleistet; der Flug, bei dem er abgestürzt sei, habe allein der Erhaltung seiner Befähigung als Fluglehrer gedient; es habe sich dabei um ein Unternehmen gehandelt, das mit dem Dienst in dem Wehrtüchtigungslager nur mittelbar im Zusammenhang stehe; der Kläger sei dabei nicht durch § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG geschützt gewesen; um einen Dienst auf Befehl eines militärischen Befehlshabers im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. b BVG habe es sich nicht gehandelt. Die Revision ließ das LSG zu.

Das Urteil wurde dem Kläger am 19. Januar 1959 zugestellt. Am 16. Februar 1959 legte er Revision ein, am 19. Februar 1959 beantragte er,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1958 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Konstanz vom 14. Dezember 1956 zurückzuweisen.

Am 13. März 1959 begründete er die Revision: Die Frage, ob ihm Versorgung zustehe, könne nicht danach beurteilt werden, ob der Dienst "unmittelbar" oder "mittelbar" den Zwecken des Wehrtüchtigungslagers gedient habe; die Tätigkeit als Ausbilder in dem Wehrtüchtigungslager B===== sei kriegsbedingt gewesen; dazu habe auch gehört, daß er sich zur Erhaltung der Fluglehrereigenschaft einer Eignungsprüfung habe unterziehen müssen; ein Wehrtüchtigungslager ohne Fluglehrer könne nicht bestehen; Pflichtflüge zur Erhaltung der Fluglehrereigenschaft seien deshalb als Dienst in einem Wehrtüchtigungslager anzusehen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Der Kläger hat sie frist- und formgerecht eingelegt und begründet, sie ist daher zulässig; sie ist auch begründet.

Der Beklagte hat den Versorgungsantrag des Klägers nach dem BVG nicht schon deshalb ablehnen dürfen, weil die Gewährung von Versorgung an den Kläger bereits vor Inkrafttreten des BVG durch den Bescheid vom 31. Dezember 1949 abgelehnt worden ist. Nach § 85 BVG sind Entscheidungen, die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einem schädigenden Vorgang erlassen worden sind, auch nach dem BVG verbindlich. Die - hier maßgebende - Frage, ob der Kläger zu dem nach dem BVG versorgungsberechtigten Personenkreis gehört, wird indes von der Bindung nach § 85 BVG nicht umfaßt (vgl. zB BSG 4, 21).

Nach § 1 Abs. 1 BVG erhält auf Antrag Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG gilt als militärähnlicher Dienst auch der Dienst in Wehrrertüchtigungslagern. Das LSG hat unangefochten und daher für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG) diejenigen Tatsachen festgestellt, aus denen sich ergibt, daß das Segelfluglager Bohlhof ein Wehrrertüchtigungslager im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG gewesen ist. Die Beteiligten streiten lediglich darum, ob der Kläger in dem Wehrrertüchtigungslager Dienst "verrichtet" hat.

Dem LSG ist darin zuzustimmen, daß als Dienst in einem Wehrrertüchtigungslager im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG nicht nur der Dienst der Auszubildenden, sondern auch der Dienst der Ausbilder anzusehen ist. Der militärähnliche Dienst im Sinne der



einzelnen Tatbestände des § 3 BVG ist dem militärischen Dienst (§ 2 BVG) versorgungsrechtlich in vollem Umfange gleichgestellt. Wenn § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG ganz allgemein von dem Dienst "in" Wehrtüchtigungslagern spricht, so kann daraus nicht entnommen werden, daß der Dienst der Ausbilder in diesen Lagern von dem versorgungsrechtlichen Schutz ausgenommen sein soll. Ebenso wie es zB selbstverständlich ist, daß die Führer im Reichsarbeitsdienst militärähnlichen Dienst im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG geleistet haben, muß auch der Dienst der Ausbilder in einem Wehrtüchtigungslager als militärähnlicher Dienst im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG angesehen werden. Eine andere Auslegung läßt das Gesetz nicht zu. Ebensowenig kann aus dem Gesetz entnommen werden, daß der Kläger deshalb keinen versorgungsrechtlichen Schutz genießt, weil er den Dienst als Ausbilder in dem Wehrtüchtigungslager nur ehrenamtlich verrichtet hat.

Fraglich kann nur sein, ob der Kläger im Zeitpunkt des Unfalles militärähnlichen Dienst ausgeübt hat. Dies ist der Fall gewesen. Zwar hat der Kläger während des Fluges, bei dem er abgestürzt ist, niemand ausgebildet; er hat vielmehr einen Übungsflug unternommen, um den Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Befähigung als Segelflugzeugführer zu genügen. Dieser Übungsflug ist von der Tätigkeit des Klägers als Ausbilder nicht zu trennen und rechtlich nicht anders zu werten als der Ausbildungsdienst, nämlich als militärähnlicher Dienst. Der Kläger hat zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Segelflugzeugführerscheines eine bestimmte Anzahl von Flugstunden nachweisen müssen. Der gültige Segelflugzeugführerschein ist wiederum Voraussetzung für die Befähigung als Segelfluglehrer gewesen. Hätte der Kläger die nötigen Flugstunden nicht nachgewiesen und damit die Befähigung als Segelfluglehrer verloren, so hätte er nicht mehr als Ausbilder in dem Wehrtüchtigungslager tätig sein können. Der Übungsflug ist damit unlösbar mit der Tätigkeit des Klägers als Ausbilder verbunden gewesen. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger möglicherweise den Übungsflug auch - privat - durchgeführt hätte, wenn er nicht als Ausbilder in dem Wehrtüchtigungslager eingesetzt gewesen wäre. In diesem Falle hätte es ihm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

freigestanden, seinen Segelflugzeugführerschein verlängern zu lassen; die Entscheidung hätte er dann ausschließlich in seinem eigenen Interesse getroffen. War der Kläger jedoch einmal – und sei es auch auf Grund freiwilliger Meldung – als Ausbilder in dem Wehrrertüchtigungslager herangezogen, so war er auch verpflichtet, den Befähigungsnachweis aufrechtzuerhalten. Die Entscheidung, die vorgeschriebenen Übungsflüge durchzuführen, hat er damit nicht mehr ausschließlich in seinem eigenen Interesse, sondern ebenso im Interesse des auszubildenden Fliegernachwuchses getroffen. Bei dieser Sachlage muß auch der Übungsflug, bei dem der Kläger verunglückt ist, als militärähnlicher Dienst angesehen werden. Dies hat das LSG verkannt, es hat damit die §§ 1, 3 BVG verletzt. Das Urteil ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, weil das LSG – anders als das SG – keine Feststellung über die Höhe der MdE des Klägers getroffen hat. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)